

21.12.23

AV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung und zur Entfristung der Verordnungen über außergewöhnliche Anpassungsbeihilfen für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

A. Problem und Ziel

Die Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung entspricht der in der BR-Ds. 420/22 enthaltenen Aufforderung an die Bunderegierung. Sie dient der Verfahrenserleichterung, trägt den Grenzen der technischen Machbarkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Überprüfung der Größenangaben landwirtschaftlicher Flächen nimmt die Ressourcen der Vollzugsbehörden der Länder stark in Anspruch. Die durch digitale oder satellitengestützte Flächenerfassung theoretisch erzielbare Vereinfachung stößt in der Praxis oft noch an Grenzen des technisch Machbaren. In der Realität entstehen durch Messungenauigkeiten, versehentliches Überpflügen von Parzellengrenzen oder die natürliche Ausbreitung von Landschaftselementen ungewollte Abweichungen von den Angaben im Antrag im Umfang von nur wenigen Quadratmetern, deren Ermittlung und Ahndung aber erhebliche Kapazitäten in den zuständigen Verwaltungen bindet, ohne dadurch einen signifikanten agrarökologischen oder fiskalischen Mehrwert zu erzielen. Diesem Missverhältnis soll durch die Einführung einer Toleranzregelung entgegengewirkt werden. Begünstigte der Regelung ist prioritär die öffentliche Verwaltung, nicht der Antragsteller. Deshalb kommt die Vorschrift nie für die Gesamtheit einer Nutzfläche, sondern immer nur für Teile derselben zur Anwendung. Darüber hinaus muss die Fehlnutzung zufällig, ungewollt oder unbewusst eintreten und darf vom Antragsteller nicht absichtlich herbeigeführt sein. Auf einer Nutzfläche können sich eine oder mehrere Teilflächen befinden. Zusammengekommen darf ihre Fläche aber 1000 Quadratmeter nicht überschreiten. Dieser Wert wurde unter Berücksichtigung der im Durchschnitt größeren Flächen in ostdeutschen Landwirtschaftsbetrieben gewählt sowie in dem Bewusstsein, dass die Regelung nur für das Jahr 2023 zur Anwendung kommt. Das Inkrafttreten wird daher rückwirkend auf den 1. Januar 2023 festgesetzt.

Aus Zeitgründen wurden die Zweite Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren (2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung) vom 11. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 273 vom 17.10.2023) und die Verordnung zur Krisendestillation von Wein vom 29. September 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 267 vom 6.10.2023) als Eilverordnung erlassen, weshalb die Regelungen zur Wahrnehmung der Rechte des Bundesrates bis zum 17. April 2024 bzw. bis zum 6. April 2024 zu befristen waren. Die Geltungsdauer soll mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, um die rechtssichere Abwicklung der Beihilfen zu ermöglichen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Aus Artikel 1 folgt ein Entlastungspotential von 458 250 EUR bzw. 6 500 Arbeitsstunden für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltungen in den Ländern.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

21.12.23

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung und zur Entfristung der Verordnungen über außergewöhnliche Anpassungsbeihilfen für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 20. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung und zur Entfristung der Verordnungen über außergewöhnliche Anpassungsbeihilfen für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung und zur Entfristung der Verordnungen über außergewöhnliche Anpassungsbeihilfen für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 sowie des § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist und § 31a Absatz 2 durch Artikel 11a Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 15 in Verbindung mit § 16 und mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie des § 15 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 52b Absatz 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) und § 52b Absatz 5 des Weingesetzes Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, sowie
- des § 9a Satz 1 in Verbindung mit § 9b Absatz 2 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2017 (BGBl. I S. 3824) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996), von denen § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, sowie
- des § 52b Absatz 3 in Verbindung mit § 52b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), der durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) eingefügt worden ist:

Artikel 1

Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung

In § 3 Absatz 2 der GAP-Ausnahmen-Verordnung vom 14. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2366) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Besteht eine nach Satz 1 maßgebliche Fläche aus Teilflächen, die die Anforderungen des Satzes 1 hinsichtlich der Nutzung nicht erfüllen, ist die anderweitige Nutzung auf solchen Teilflächen unbeachtlich, sofern diese Teilflächen die Summe von eintausend Quadratmetern nicht überschreiten.“

Artikel 2

Änderung der Krisendestillationsverordnung

§ 9 Absatz 2 der Krisendestillationsverordnung vom 29. September 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 267) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Sie ist auf Sachverhalte, die vor diesem Tag eingetreten sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung

§ 9 Absatz 2 der 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 11. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 273) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Sie ist auf Sachverhalte, die vor diesem Tag eingetreten sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderung der GAP-Ausnahmen Verordnung entspricht der in der BR-Ds. 420/22 enthaltenen Aufforderung an die Bunderegierung. Die Geltungsdauer der 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung und der Krisendestillationsverordnung muss verlängert werden. Sie waren als Eilverordnungen mit einer begrenzten Geltungsdauer von sechs Monaten erlassen worden. Die Verlängerung ist notwendig, um die rechtssichere Abwicklung der Unterstützungen zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die GAP-Ausnahmen Verordnung dient der Verfahrenserleichterung, trägt den Grenzen der technischen Machbarkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Geltungsdauer der 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung und der Krisendestillationsverordnung sollen mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, um die rechtssichere Abwicklung der Unterstützungen zu ermöglichen.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geplante Regelung in Artikel 1 entspricht einer durch einstimmigen Beschluss des Bundesrates erhobenen Forderung aller Länder, daher ist von einer substantiellen und effektiven Entlastungswirkung auszugehen. Die Mehrzahl der Länder kann jedoch mit vertretbarem Aufwand die Höhe der Entlastung nicht genau beziffern, auch um die Wirksamkeit der Regelung durch den erforderlichen Zusatzaufwand für Recherche und Berechnung nicht zu konterkarieren. Diese besteht vor allem in der Ersparnis von Bearbeitungsaufwand für Widersprüche (ca. 1 Stunde pro Fall) sowie für Klageverfahren. Niedersachsen hat die Entlastungswirkung anhand landesinterner Bewertungsrichtlinien bei ca. 1000 Fällen auf 70 500 EUR geschätzt. Dies entspricht Kosten von 70,50 EUR pro Stunde für einen Verwaltungsmitarbeiter, der das Widerspruchsverfahren bearbeitet. Vor dem Hintergrund der

durch die unterschiedliche Agrarstruktur variierenden Betriebsgrößen in den Ländern erscheint eine Gesamtzahl von maximal 6 500 Anwendungsfällen bundesweit plausibel. 6 500 Widerspruchsverfahren mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 1 Stunde bei Verwaltungskosten in Höhe von 70,50 EUR/Stunde (6 500 Fälle x 1 Stunde x 70,50 EUR) generieren daher ein Entlastungspotential für die öffentliche Verwaltung der Länder von 458 250 EUR bzw. 6 500 Arbeitsstunden für Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung in den Ländern.

Die Artikel 2 und 3 dienen lediglich der Entfristung bereits bestehender Verordnungen, so dass sich hieraus keine Verwaltungsvereinfachung ergibt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Kontrollen und Sanktionen der im Rahmen der Konditionalität einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand dazu beitragen, tragen dazu bei, die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen sowie Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen Entwicklungsprozesse und Gesamtrechnungssysteme einzubeziehen. Dadurch wird den Unter-/Zielen 15.5 und 15.9 Rechnung getragen. Insbesondere begünstigen die wirksamen Kontroll- und Sanktionssysteme die Zielerreichung der Indikatoren SDG 15.1 und 15.2 (Artenvielfalt, Ökosysteme). Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen, da ein funktionierendes Kontrollsystem eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft gezielt unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung dienen der Entfristung bereits bestehender Verordnungen, welche seinerzeit aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurden. Durch die nun erfolgende Entfristung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Maßnahmen als solche sind bereits durchgeführt. Die Entfristung soll lediglich sicherstellen, dass die Länder beziehungsweise die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bedarfsfall (Kontrolle, Rückforderung) auf eine weiterhin in Kraft befindliche Verordnung zurückgreifen können.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Die 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung und die Krisendestillationsverordnung sollen neuerlich befristet werden, da es jeweils um eine einmalige Auszahlung geht.

Bis zum 15. Juni 2024 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahme abzugeben. Eine darüberhinausgehende Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAP-Ausnahmen-Verordnung)

Die Änderung entspricht der in der BR-Ds. 420/22 enthaltenen Aufforderung an die Bundesregierung. Sie dient der Verfahrenserleichterung, trägt den Grenzen der technischen Machbarkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Überprüfung der Größenangaben landwirtschaftlicher Flächen nimmt die Ressourcen der Vollzugsbehörden der Länder stark in Anspruch. Die durch digitale oder satellitengestützte Flächenerfassung theoretisch erzielbare Vereinfachung stößt in der Praxis oft noch an Grenzen des technisch Machbaren. In der Realität entstehen durch Messungenauigkeiten, versehentliches Überpflügen von Parzellengrenzen oder die natürliche Ausbreitung von Landschaftselementen ungewollte Abweichungen von den Angaben im Antrag im Umfang von nur wenigen Quadratmetern, deren Ermittlung und Ahndung aber erhebliche Kapazitäten in den zuständigen Verwaltungen bindet, ohne dadurch einen signifikanten agrarökologischen oder fiskalischen Mehrwert zu erzielen. Diesem Missverhältnis soll durch die Einführung einer Toleranzregelung entgegengewirkt werden. Begünstigte der Regelung ist prioritär die öffentliche Verwaltung, nicht der Antragsteller. Deshalb kommt die Vorschrift nie für die Gesamtheit einer Nutzfläche, sondern immer nur für Teile derselben zur Anwendung. Darüber hinaus muss die Fehlnutzung zufällig, ungewollt oder unbewusst eintreten und darf vom Antragsteller nicht absichtlich herbeigeführt sein. Auf einer Nutzfläche können sich eine oder mehrere Teilflächen befinden. Zusammengenommen darf ihre Fläche aber 1000 Quadratmeter nicht überschreiten. Dieser Wert wurde unter Berücksichtigung der im Durchschnitt größeren Flächen in ostdeutschen Landwirtschaftsbetrieben gewählt sowie in dem Bewusstsein, dass die Regelung nur für das Jahr 2023 zur Anwendung kommt. Das Inkrafttreten wird daher rückwirkend auf den 1. Januar 2023 festgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Krisendestillation von Wein)

Genauso wie die mit Artikel 3 geänderte 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung wurde auch die Krisendestillationsverordnung aufgrund des Zeitdrucks ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und auf sechs Monate bis zum 6. April 2024 befristet. Um eine sichere Abwicklung der Unterstützung zu gewährleisten, soll die Verordnung entfristet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiten Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren)

Die 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung wurde als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit einer befristeten Geltungsdauer von sechs Monaten bis zum Ablauf des 17. April 2024 erlassen. Die Geltungsdauer der 2. Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung soll mit Zustimmung des Bundesrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert werden. Dies ist notwendig, um die rechtssichere Abwicklung der als einmaliger Zuschuss gewährten Anpassungsbeihilfe zu ermöglichen. Da die Anpassungsbeihilfe einmalig gezahlt wird, soll die Verordnung neuerlich befristet werden. Der neue Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist so gewählt, dass auch etwaige Verwaltungsverfahren ein-

schließlich der Rückforderung von unrechtmäßig gezahlten Beihilfen rechtssicher abgewickelt werden können. Vorsorglich soll die Verordnung auf Sachverhalte, die vor ihrem Außerkrafttreten eingetreten sind, weiter anzuwenden sein.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.